

1. den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung von Jagdwaffen oder den Bestimmungen des Ministeriums des Innern über die Aufbewahrung und den Umgang mit Jagdwaffen und Munition zuwiderhandelt,
2. die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt.

(2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 31

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Jagdberechtigter oder Jagdteilnehmer in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt,
2. entgegen der Bestimmung des § 7 in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen davon zu verständigen,
3. die Jagd ausübt, ohne einen Jagdwaffenschein und Jagdberechtigungsschein oder Jagdteilnahmeschein bei sich zu führen oder auf Verlangen diese Scheine nicht vorzeigt,
4. bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen nicht verständigt,
5. vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt,